

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2001/01037]

8 FEBRUARI 2001. — Ministeriële omzendbrief GPI 3: Toelichting bij de inwerkingtreding van het syndicaal statuut van de geïntegreerde politie, gestructureerd op twee niveaus. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief GPI 3 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 8 februari 2001: Toelichting bij de inwerkingtreding van het syndicaal statuut van de geïntegreerde politie, gestructureerd op twee niveaus (*Belgisch Staatsblad* van 17 februari 2001), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

MINISTÈRE DE L'INTÉRIEUR

[C - 2001/01037]

8 FEVRIER 2001. — Circulaire ministérielle GPI 3: Commentaires relatifs à l'entrée en vigueur du statut syndical de la police intégrée, structurée à deux niveaux. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire GPI 3 du Ministre de l'Intérieur du 8 février 2001: Commentaires relatifs à l'entrée en vigueur du statut syndical de la police intégrée, structurée à deux niveaux (*Moniteur belge* du 17 février 2001), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

[C - 2001/01037]

8. FEBRUAR 2001 — Ministerielles Rundschreiben GPI 3: Kommentar zum In-Kraft-Treten des Gewerkschaftsstatuts der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 3 des Ministers des Innern vom 8. Februar 2001: Kommentar zum In-Kraft-Treten des Gewerkschaftsstatuts der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

8. FEBRUAR 2001 — Ministerielles Rundschreiben GPI 3: Kommentar zum In-Kraft-Treten des Gewerkschaftsstatuts der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei

An die Frau Provinzgouverneurin,
 An die Herren Provinzgouverneure,
 An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt,
 An die Frauen und Herren Bürgermeister,
 Zur Information:
 An die Frauen und Herren Bezirkskommissare,
 An den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei,
 Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,
 Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

I. Allgemeines

In Abweichung von dem Erlass über die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, der am 1. April 2001 in Kraft tritt, ist das Datum des In-Kraft-Tretens des Gewerkschaftsstatuts dieses Personals auf den 1. Januar 2001 festgelegt worden.

Das Gewerkschaftsstatut des Personals der Polizeidienste ist in folgenden Texten enthalten:

1. Gesetz vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste (nachstehend "Gewerkschaftsgesetz" genannt),
2. Königlicher Erlass vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste (nachstehend "Ausführungserlass" genannt),
3. Königlicher Erlass vom 8. Februar 2001 zur Bestimmung der Grundregelungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste,
4. Entwurf eines Ministeriellen Erlasses zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste,
5. Entwurf eines Ministeriellen Erlasses zur Festlegung des Musters der Legitimationskarte der verantwortlichen Leiter und ihrer ständigen Bevollmächtigten und der ständigen Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste.

In vorliegendem Rundschreiben wird das In-Kraft-Treten des Gewerkschaftsstatuts anhand der Übergangsbestimmungen des am 8. Mai 1999 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Gewerkschaftsgesetzes kommentiert. Solange die Übergangsbestimmungen des Gewerkschaftsgesetzes anwendbar sind, erfordert das In-Kraft-Treten des neuen Gewerkschaftsstatuts der Polizeidienste am 1. Januar 2001 also nicht unbedingt die Veröffentlichung der Entwürfe oben erwähnter Texte über das Gewerkschaftsstatut im *Belgischen Staatsblatt*.

II. In-Kraft-Treten

1. Lokale Polizeikorps

Obwohl zurzeit noch keine lokalen Polizeikorps eingerichtet sind, ist das Gewerkschaftsstatut dennoch auf die Mitglieder der Gemeindepolizeikorps der jeweiligen Polizeizonen anwendbar (Art. 28 des Gewerkschaftsgesetzes). Aufgrund von Artikel 9 des Gesetzes über die auf zwei Ebenen strukturierte integrierte Polizei (nachstehend "GIP" genannt) besitzen diese Zonen nämlich ab dem 1. Januar 2001 Rechtspersönlichkeit. Konkret bedeutet das ab dem 1. Januar 2001: einen Verhandlungsausschuss (VA), einen hohen Konzertierungsausschuss (HKA) und eine gemäß dem Ausführungserlass festgelegte Anzahl Basiskonzertierungsausschüsse (BKA).

2. Repräsentativitätskontrolle

Bis zum Datum, an dem das Ergebnis der in Artikel 12 § 1 des Gewerkschaftsgesetzes erwähnten Repräsentativitätskontrolle im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, sitzen die Gewerkschaftsorganisationen, die zurzeit in dem in Artikel 258 GIP erwähnten Verhandlungsausschuss sitzen, in dem gemäß Artikel 4 geschaffenen Verhandlungsausschuss und in den gemäß Artikel 9 des Gewerkschaftsgesetzes geschaffenen Konzertierungsausschüssen (Artikel 30 des Gewerkschaftsgesetzes). Es handelt sich dabei um: CGSP, CCSP, SLFP, SNPS und CGPM.

3. Verhandlungsausschuss

Der in Artikel 258 GIP erwähnte Verhandlungsausschuss für die Polizeidienste besteht ab dem 1. Januar 2001 nicht mehr (Artikel 26 des Gewerkschaftsgesetzes). Der eigentliche Verhandlungsausschuss für die Polizeidienste wird an diesem Datum geschaffen. Außerdem werden die gewerkschaftlichen Beratungsverfahren, die vor besagtem Datum auf die Tagesordnung des in Artikel 258 GIP erwähnten Verhandlungsausschusses gesetzt worden sind, bis zu ihrer Abwicklung fortgeführt (Artikel 31 des Gewerkschaftsgesetzes).

4. Vorrechte der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und ihrer Vertreter

Bis zum Datum, an dem das Ergebnis der in Artikel 12 § 1 des Gewerkschaftsgesetzes erwähnten Repräsentativitätskontrolle im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, üben die Gewerkschaftsorganisationen, die zurzeit in dem in Artikel 258 GIP erwähnten Verhandlungsausschuss sitzen, die in Artikel 15 des Gewerkschaftsgesetzes vorgesehenen Befugnisse mittels ihrer jetzigen Vertreter und gemäß den Vorrechten ihres jetzigen Gewerkschaftsstatuts aus (Artikel 32 des Gewerkschaftsgesetzes). So wird zum Beispiel ein anerkannter Gewerkschaftsvertreter des Gendarmeriepersonals der Brigade Oostkamp für das gesamte Personal der Polizeizone "Beernem/Oostkamp/Zedelgem" intervenieren können, für die der Basiskonzertierungsausschuss Nr. 72 zuständig ist.

Ebenso wird auch ein anerkannter Gewerkschaftsvertreter des Personals der Gemeindepolizei von Assesse für das gesamte Personal der Polizeizone "Andenne/Assesse/Fernelmont/Gesves/Ohey" intervenieren können, für die der Basiskonzertierungsausschuss Nr. 186 zuständig ist.

Damit die Gewerkschaftsorganisationen auf korrekte und intensive Weise in den Reformprozess einbezogen werden, bitte ich jeden, die vorerwähnten Vorrechte mit dem nötigen Realitätssinn zu gewähren.

Ab dem 1. Januar 2001 gehen aufgrund von Artikel 46 Absatz 2 des Ausführungserlasses sechs ständige Vertreter pro repräsentative Gewerkschaftsorganisation zu Lasten des Haushalts des Ministeriums des Innern. Hierzu übermitteln die betreffenden Gemeinden und Gewerkschaftsorganisationen dem in Nr. 10 erwähnten Dienst die nötigen Angaben.

5. Vorrechte der zugelassenen Gewerkschaftsorganisationen und ihrer Vertreter

Bis zum Datum, an dem der Beschluss über den neuen Zulassungsantrag der betreffenden Organisation mitgeteilt wird und spätestens an dem Datum, an dem dieser Beschluss im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, behalten die zurzeit zugelassenen Gewerkschaftsorganisationen ihre Zulassung und üben die im Gewerkschaftsgesetz erwähnten Vorrechte mittels ihrer jetzigen Gewerkschaftsvertreter und gemäß den Vorrechten ihres jetzigen Gewerkschaftsstatuts aus (Artikel 33 des Gewerkschaftsgesetzes).

6. Antrag auf Zulassung der einfach zugelassenen Gewerkschaftsorganisationen

Gemäß Artikel 71 des Ausführungserlasses muss dieser Antrag vor dem 28. Februar 2001 eingereicht werden. Wird vor diesem Datum kein Zulassungsantrag eingereicht, dann wird die Zulassung von Amts wegen aufgehoben.

7. Antrag auf Zulassung der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen

Nach Veröffentlichung des Ergebnisses der in Artikel 12 § 1 des Gewerkschaftsgesetzes erwähnten Repräsentativitätskontrolle im *Belgischen Staatsblatt* müssen auch die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen die Zulassung ihrer Organisation und der Liste ihrer Vertreter und etwaigen Stellvertreter beantragen. Ab dieser Zulassung sind die neuen Listen der Gewerkschaftsvertreter sowie die Arbeitsregeln des neuen Gewerkschaftsstatuts anwendbar.

8. Bestimmung der Vertretung der Behörde in den Basiskonzertierungsausschüssen

Gemäß Artikel 37 des Ausführungserlasses bestimmt der Bürgermeister in Eingemeindezonen beziehungsweise das Polizeikollegium in Mehrgemeindezonen den Vorsitzenden des Basiskonzertierungsausschusses der Polizeizone sowie die Mitglieder der Vertretung der Behörde und ihre jeweiligen Stellvertreter. Solange das Polizeikollegium nicht geschaffen worden ist, muss diese Bestimmung von den betreffenden Bürgermeistern nach gemeinsamer Konzertierung vorgenommen werden.

9. Gewerkschaftsurlaub 2001

Aufgrund der Artikel 32 und 33 des Gewerkschaftsgesetzes und des Artikels 41 des Ausführungserlasses werden die neuen Gewerkschaftsurlaube ab dem ersten Tag des Monats nach dem Datum der Veröffentlichung des Ergebnisses der in Anwendung von Artikel 12 § 1 des Gewerkschaftsgesetzes durchgeführten erstmaligen Repräsentativitätskontrolle im *Belgischen Staatsblatt* für die Restperiode des Jahres 2001 verhältnismäßig gewährt.

10. Help Desk

Für weitere Auskünfte oder Fragen können Sie sich wenden an:

Direktion der Innenbeziehungen / (02) 642 61 45

Rue Fritz Toussaint 47

1050 Brüssel

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

[C – 2001/01017]

3 APRIL 2001. — Ministeriële omzendbrief PLP 7 betreffende de proportionele verdeling van de gezagsambten van het operationeel kader in de lokale politie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief PLP 7 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 3 april 2001 betreffende de proportionele verdeling van de gezagsambten van het operationeel kader in de lokale politie (*Belgisch Staatsblad* van 25 april 2001), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C – 2001/01017]

3 AVRIL 2001. — Circulaire ministérielle PLP 7 concernant la répartition proportionnelle des emplois d'autorité dans le cadre opérationnel de la police locale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire PLP 7 du Ministre de l'Intérieur du 3 avril 2001 concernant la répartition proportionnelle des emplois d'autorité dans le cadre opérationnel de la police locale (*Moniteur belge* du 25 avril 2001), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C – 2001/01017]

3. APRIL 2001 — Ministerielles Rundschreiben PLP 7 in Bezug auf die proportionale Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen im Einsatzkader der lokalen Polizei — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens PLP 7 des Ministers des Innern vom 3. April 2001 in Bezug auf die proportionale Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen im Einsatzkader der lokalen Polizei, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

3. APRIL 2001 — Ministerielles Rundschreiben PLP 7 in Bezug auf die proportionale Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen im Einsatzkader der lokalen Polizei

An die Frau Provinzgouverneurin

An die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Frauen und Herren Bürgermeister

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

1. Ein wichtiger Aspekt bei der Integrierung der Personalmitglieder der drei früheren allgemeinen Polizeidienste (Gemeindepolizei, Gendarmerie und Gerichtspolizei) ist die gesetzliche und verordnungsrechtliche Garantie der proportionalen Verteilung der Stellen, die die Ausübung einer Gewalt beinhalten. Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste schreibt vor, wie diese Proportionalität für den gerichtlichen Pfeiler der föderalen Polizei umgesetzt werden muss. In Artikel 248 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes wird derselbe Zweck verfolgt, aber in Bezug auf die Korps der lokalen Polizei. Schließlich gibt es eine weitere verordnungsrechtliche Proportionalitätsbestimmung in Artikel XII.VII.26 des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste ("Mammutterlass").